

# Zur Austragung des Streites

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **7 (1881)**

Heft 22

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-240645>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dieser Seite des Zeichnens großes Gewicht beizulegen; eigene Komposition erfordere gereifte Erfahrung und ausgebildeten Charakter, zu frühe und zu häufige Beschäftigung damit verleite zur Ungenauigkeit und zu Verirrungen der Phantasie und des Geschmackes. Schließlich erklärte die Versammlung ihre Zustimmung zu den Grundsätzen und zu der Gliederung des Unterrichts, so weit sie aus dem angehörten Referat und dem ausgestellten Material ersichtlich waren; ebenso zu dem Vorschlag, durch Gesamtbilder den Zweck des Ornamentzeichnens zu veranschaulichen und durch Zeichnen von Naturgegenständen die nöthige Abwechslung in die Darstellung stylisirter Ornamente zu bringen.

### Zur Austragung des Streites.

Betreffend die in den letzten Nummern unsers Blattes besprochene Bußenanwendung gegen Versäumnis im Besuche der Kapitelsversammlungen sind die Mitglieder der Lehrerschaft vielfach getheilte Ansicht. Ist doch sogar in dieser Frage die sonst so einige Redaktionskommission zwispältiger Meinung! Suchen wir uns über den Gegenstand möglichst objektiv zu orientiren.

Das neue Reglement für die Schulkapitel sagt in § 1: „Der Besuch der Kapitelsversammlungen ist obligatorisch,“ und in § 12: „Der Vorstand hat über die genaue Pflichterfüllung von Seite der einzelnen Mitglieder zu wachen und Zuwiderhandelnde nach § 4 des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen mit Ordnungsbußen zu belegen, welche zu Gunsten der Kapitelsbibliotheken zu verwenden sind.“

Eine Inaussichtnahme von Bußenanlegung — für mehr als eine Art von möglicher Pflichtverletzung seitens der Kapitularen — haben diese in der Begutachtung und in ihrer Abgeordnetenkonferenz nicht beanstandet. Ein Anderes aber ist die nunmehrige Anwendung der Bestimmungen des § 12. Unsere elf Kapitelspräsidenten, unsere Vertrauensmänner par excellence, einigten sich für eine Vollziehungsverordnung, die alsdann vom Erziehungsrathe als zu Recht bestehend anerkannt wurde. Wenn nun deren Bestimmungen vielen Lehrern als zu hart, als der Vergangenheit der zürcherischen Lehrerschaft gewissermaßen zu nahe tretend erscheinen, so kann da nur noch fraglich sein, ob gegen den „Geßlerhut“ bloß gemurrt oder ob die Beseitigung desselben mittelst Gesuchs an den Erziehungsrath angestrebt werden soll.

Das Bußenrecht für den Vorstand („insbesondere den Präsidenten“ — § 12) wird gegenüber einer „obligatorischen“ Verpflichtung nicht ernstlich beanstandet werden wollen. That aber die rasche Normirung dieses Rechtes denn so noth, und war die summarische Kürze des Verfahrens, wie dies jetzt sanktionirt ist, so ganz und gar geboten? Der letztjährige Bericht an die Synode über die Thätigkeit der Kapitel rühmt diese letztere als eine sehr erfreuliche. Eins von Beiden: entweder ist dieser Ruhm, der selbstverständlich ein Destillationsergebnis aus den gesammten Berichten der Kapitelsvorstände sein muß, eine nichtssagende Phrase, — oder aber: die zürcherische Lehrerschaft verdient nicht, daß in dräuender Weise die Präsidentenfingern gegen sie erhoben werden. Ein langsames Tempo in den Verwarnungen, eine Bußenanlegung nur an ganz wenig Renitente, hauptsächlich aber (ohne vorangehende Mahnung) eine Büßung von solchen Kapitularen, die durch Schulehalten an Kapitelstagen die öffentliche Meinung korrumpiren: das möchten so die Maßnahmen sein, mit denen unsere lieben Korporationsvorgesetzten wol kein böses Blut gemacht hätten.

Zwar sagt man uns mit kurzem Grund: Entschuldigt euch, so trifft euch weder Mahnung noch Buße! Aber mit etwas weiter ausgeholtem Grund entgegenen wir: Eine gesellschaftliche Gliederung, die in ihrer offiziellen Thätigkeit bei milderer Reglementirerei eine rühmliche Vergangenheit aufweist und die nach den Intentionen Siebers eine Zeit lang für Abschaffung des Obligatoriums betreffend Kapitelsbesuch mehr oder minder günstig gestimmt war, — sieht die Nothwendigkeit strafferen Zwanges nicht leicht ein, sie tendirt viel mehr für die Forderung: Neben dem nur allernöthigsten Zwang die möglichste Freiheit — vorab auf dem Gebiete geistiger Betätigung!

### Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Sitzung vom 1. Juni.)

Auf die Petition einer Anzahl Stimmberechtigter der Zivilgemeinden Unterschlatt und Waltenstein um Aufhebung der im Jahre 1875 gegründeten Sekundarschule Rätterschen wird nicht eingetreten, da die Zahl der Schüler das in § 103 des Unterrichtsgesetzes vorgesehene Minimum (8) übersteigt und die Petition nur von einzelnen Bürgern ausgeht, während die Schule seinerzeit durch Gemeindebeschlüsse in's Leben gerufen wurde, die auch heute noch in Kraft bestehen.

Die von der Sekundarschulkreisgemeinde beschlossene Aufhebung der im Jahr 1879 kreirten vierten Lehrstelle an der Sekundarschule Wädensweil kann für das laufende Schuljahr nicht genehmigt werden, da die Frequenzverhältnisse dieselben sind, wie zur Zeit der Kreirung der neuen Lehrstelle. Die Sekundarschulkreisgemeinde wird eingeladen, über die Fortdauer der Lehrstelle gegen Schluß des Schuljahrs neuerdings Beschluß zu fassen.

An die außerordentliche Prosynode und Synode, welche am 19. und 20. ds. in Zürich stattfinden, werden vom Erziehungsrath abgeordnet

Hr. Erziehungsdirektor Zollinger und Hr. Erziehungsrath Frei.

Wahlgenehmigungen:

Hr. Kasp. Ganz von Embrach zum Lehrer an der Sekundarschule Neftenbach.

„ Alb. Jucker von Schlatt, Verweser in Kohltobel, zum Lehrer daselbst.

Frl. Anna Huber von Dielsdorf, Verweserin in Hermatsweil, zur Lehrerin daselbst.

Für das laufende Schuljahr kann das Lehrmittel für Geschichte von Vögelin und Müller auch in seinen einzelnen Theilen (allgemeine Geschichte und Schweizergeschichte) vom kantonalen Lehrmittelverlag gebunden abgegeben werden.

Das von einer Kommission umgearbeitete Gesanglehrmittel von Weber für das IV.—VI. Schuljahr kann vom 10. ds. an im Lehrmittelverlag bezogen werden.

### Schulnachrichten.

**Zürich.** Das Lehrerkapitel hiesigen Bezirks versammelte sich Samstags, 28. Mai, in Hottingen. Die Hauptverhandlungen waren:

a) Lehrübung mit Sekundarschülern im Fache der Geometrie auf Grundlage des neuen Lehrmittels von Pfenninger. Herr Neuhaus in Neumünster löste die Aufgabe glücklich mit Schülern, denen er sonst nicht Unterricht erteilt. Behandelt wurde die Bildung und Bedeutung des rechten Winkels und die Entwicklung des Begriffes der „Normalen“. Die Kritik über diese Lehrübung anerkannte die methodische Verwerthung der Veranschaulichung und der jeweiligen Nachbildung durch die Schüler. Eine Aeußerung ging dahin, daß die Auseinandersetzungen als für diese Schulstufe allzu elementar erscheinen. Die Voraussetzungen, welche man punkto Geometrie schon der Primarschule beilegen dürfe, sollten minder ignoriert werden.

b. Vortrag über „Lessing“ von Herrn Spühler in Untersträß. In kernhafter Sprache wurde gediegener Inhalt geboten, keineswegs ein bloßes Umgebilde von schon vielfach Gehörtem. „Durch der deutschen Fürsten Gnade verhungert“, d. h. durch stete Sorge einem frühern Tode überliefert, — das war auch hier der Refrain in der Gestaltung des Lebensbildes. Am sorgenfreisten waren einige Jahre, die Lessing auf einem Verwaltungsbüreau in Breslau zubrachte, allwo er neben ordentlichem Gehalt genugsam Zeit zu literarischen Arbeiten fand. — Der Vortrag schloß mit dem Hinweis auf die Bedeutung Lessings für Bessergestaltung des deutschen Theaters.

c. Aus den vielfachen offiziellen „Mittheilungen“ war zu entnehmen, daß die Kapitel während des laufenden Jahres noch verschiedene Lehrmittelbegutachtungen abzuwandeln haben. Als rationell wurde die Ueberweisung an die Sektionen zu tüchtiger Vorarbeit bezeichnet.

— Letzten Sonntag ist das Grabdenkmal unsers Freundes Brunner auf dem städtischen Friedhof (Sihlfeld) durch Gesang und Rede eingeweiht worden. Schiller, Präsident der Harmonie, und Schönenberger, Präsident des Kapitels, sprachen zutreffende, ergreifende Worte. Das Grabmal ist in seiner klassischen Einfachheit imponirend. Der Besuch dieser Grabstätte des wackern Verblichenen ist für seine Freunde von da und dort, wenn sie nach Zürich kommen, eines kurzen Ganges wol werth.